

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule ELMPT“. Er hat seinen Sitz in Niederkrüchten-Elmpt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach auf dem Registerblatt VR 3606 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und fördert die GGS-ELMPT ideell und materiell, u. a.:
 - a) Finanzierung schulischer Veranstaltungen und Anschaffungen, und materielle Zuweisungen für kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen.
 - b) Unterstützung bedürftiger Schüler/Schülerinnen
 - c) Förderung der Elternarbeit an der Schule
 - d) Unterstützung der Pflegschaftsorgane
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - f) Förderung und Unterstützung der integrativen Grundschulform im Falle der Einführung

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsmitgliedern sind ehrenamtlich tätig.
6. Dem Vorstand entstehenden Kosten für die Geschäftsführung werden erstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, d. h. der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Zeitraum bis zum 31. Juli 1996 gilt als Gründungsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist und den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag entrichtet.
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen und Werke, Gemeinde und Gemeindeverbände, die einem mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten, können ebenfalls Mitglied werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitragserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder im Fall des Beitragsrückstandes von mindestens 12 Monaten.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über einen eventuellen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in
 - d) dem/r Kassierer/in und deren/dessen Stellvertreter/in
 - e) einem/r Vertreter/in aus der Schulleitung
 - f) dem/r Schulpflegschaftsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in
2. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder zu e) und f) – von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1 jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die bereits nach Buchstabe e) und f) Vorstandsmitglieder sind, können nicht in ein Vorstandsamt der Buchstaben a) bis d) gewählt werden.
3. Der/Die Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand i.S. des § 26 BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands. Zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im Einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann über Beitragsnachlässe für einzelne Mitglieder entscheiden.

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Im Falle der Verhinderung wird sie/er von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die/Der Schriftführer/in hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in gegengezeichnetes Protokoll abzufassen und den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen. Den übrigen Mitgliedern ist auf Antrag Einblick zu gewähren.
3. Die/Der Kassenführer führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch die/den 1. Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in gleicher Form einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder mit schriftlichem Antrag dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Antrag der Mitglieder ist hierzu an den Vorstand zu richten. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§ 8 Abs. 1) einberufen ist.
4. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
5. Über die in der Mitgliederversammlung ergangenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten.
2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen zu nehmen.
3. aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.

Sie kann auch über Beitragsnachlässe für einzelne Mitglieder entscheiden.

Zu Ziffer 1-4 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 und 2 haben jeweils eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung soll Anregungen für die Vereinsarbeit geben.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Auf schriftlichem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder an den Vorstand muss eine beauftragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet in der folgenden Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vereinsvermögen ausschließlich an die GGS ELMPT. Im Falle das diese nicht mehr existiert zu gleichen Teilen an die ortsansässigen Kindergärten.

Der Vorstand wird zum Liquidator bestimmt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1996 in der Gemeinschaftsgrundschule ELMPT.